



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. März 1995

NR. 771

HERBETSWIL: Gestaltungsplan „Erweiterung Steinbruch Hammer“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Herbetswil** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan „Erweiterung Steinbruch Hammer“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht bestehend aus**

- 20a - Übersichtsplan 1:10`000 / Plan Nr. 9529/1
- 20b - Situation / 1:500 / Zustand heute / Plan Nr. 9529/2
- 20c - Situation / 1:500 / Abbauphase 1 / Plan Nr. 9529/3
- 20d - Situation / 1:500 / Abbauphase 2 / Plan Nr. 9529/4
- 20e - Situation / 1:500 / Rekultivierungsplan / Plan Nr. 9529/5
- 20f - Profile / 1:500 / Plan Nr. 9529/6
- Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung.

Im weiteren liegen für die Beurteilung des Vorhabens zudem folgende Unterlagen vor:

- 20g - Situation / 1:500 / Rodung/ Plan Nr. 9529/7
- 20h - Situation / 1:500 / Wiederaufforstung / Plan Nr. 9529/8
- Umweltverträglichkeitsbericht umfassend:
 - Synthesebericht
 - Raumplanungsbericht
 - Verkehr-Luft-Lärm-Erschütterungen
 - Anhang Verkehr-Luft-Lärm
 - Naturräumliche Gegebenheiten
 - Strukturgeologische Untersuchungen, Stabilitätsbeurteilung
- Beurteilungsbericht der Kantonalen Umweltschutzfachstelle

2. Erwägungen

2.1. Der Gestaltungsplan „Erweiterung Steinbruch Hammer“ mit Sonderbauvorschriften scheidet innerhalb des Geltungsbereiches eine Sondernutzungszone aus und bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein und die Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

Die A. + D. Germann AG beabsichtigt den bestehenden Steinbruch Hammer um 0.915 ha nach Nordosten im Wald zu erweitern. Die Erweiterung soll innerhalb der nächsten 20 Jahren in zwei Etappen erfolgen. Der Abbau erfolgt von oben nach unten. In der Abbauphase 1 (ca. bis 1998) müssen deshalb 7`800 m² Wald gerodet werden. Anschliessend erfolgt der Ausbruch bis auf die

Höhenkote 615 m.ü.M. In Abbauphase 2 müssen zusätzlich 1'350 m² Wald gerodet werden. Der weitere Gesteinsabbau erfolgt dann bis auf eine Kote von 580 m.ü.M. Insgesamt erfolgt der Abbau eines Gesteinsvolumens von ca. 310'000 m³ festem Gestein. Vorgesehen ist eine maximale Abbaumenge von 18'000 m³ (fest) pro Jahr.

Zusätzlich zu diesen Kubaturen sollen 30'000 m³ Material (fest) - verteilt über 4 bis 5 Jahre - für den Flurwegbau im Rahmen der Güterzusammenlegung in Herbetswil abgebaut werden.

Nach erfolgtem Abbau werden die Flächen nach einer Standortvorbereitung sich selber überlassen. Durch natürliche Sukzession sollen sie sich zu einem wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiterentwickeln. Gemäss Sonderbauvorschriften sollen im Gestaltungsplangebiet durch entsprechende Massnahmen an ausgewählten Stellen Trockenstandorte, Feuchtstandorte und Kleingewässer geschaffen werden. Bei ausgewiesenem Bedarf kann nach dem Abbauende auch eine allfällige Auffüllung geprüft werden.

Der Kanton Solothurn importiert jährlich etwa 400'000 m³ Kies- und Kiesersatz-Produkte. Der Steinbruch „Hammer“ stellt mit seinen Aufbereitungsanlagen einen Produktionsbetrieb für hochwertigen Kiesersatz dar. Er versorgt zusammen mit dem Steinbruch Gännsbrunn die Region Thal. Ein zusätzlicher Bedarf besteht für den Flurwegbau im Rahmen der Güterzusammenlegung in der Gemeinde Herbetswil. Für den ebenfalls produzierten Blockwurf besteht ein grosser nachgewiesener regionaler bis überregionaler Bedarf.

Über 60 % des im Steinbruch Hammer abgebauten Materials findet gemäss Angaben der Gesuchsteller einen Abnehmer in Raum Thal - Guldenthal - Holderbank.

2.2. Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes „Hammer“ mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 16. August 1993 bis zum 14. September 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen Einsprachen ein. Nachdem an den Einspracheverhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte und die Einsprachen nicht zurückgezogen wurden, hat der Einwohnergemeinderat zu den Einsprachen Stellung genommen und diese an der Sitzung vom 27. Oktober 1994 in Anlehnung an die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle abgewiesen. Gleichzeitig führte der Gemeinderat die Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht des Gesuchstellers und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle hat der Rat festgestellt, dass das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht, wenn die vorliegenden Anträge der Umweltschutzfachstelle übernommen werden. Der Gemeinderat beschloss deshalb alle Anträge der Umweltfachstelle zur Ergänzung der Sonderbauvorschriften gemäss Beurteilungsbericht vom 31. Januar 1994 zu übernehmen. Einzig beim Antrag zur Ergänzung des § 7.1 der Sonderbauvorschriften wurde für die Service-, Kontroll- und Reinigungsmassnahmen auf den Beizug eines Technikers verzichtet.

Gegen den Gestaltungsplan ging beim Regierungsrat eine Beschwerde ein, die wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses mit Verfügung vom 25. Januar 1995 abgeschrieben wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3. Mit Schreiben vom 30. September 1994 stellt die Eidgenössische Forstdirektion die Rodungsbewilligung unter den Auflagen und Bedingungen in Aussicht, dass die Sonderbauvorschriften im Sinne der Stellungnahme der Fachstelle für Naturschutz angepasst werden, sowie die Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG ausgewiesen werden.

2.4. Als Ersatzmassnahmen wird mit separatem Regierungsratsbeschluss am Sunnenberg ein Waldreservat ausgeschieden. Die Abgrenzung dieses Waldreservates wurde den Betroffenen zur Anhörung unterbreitet. Aufgrund des Resultates dieser Anhörung wurde der Verlauf an der östlichen Abgrenzung sowie im Bereich des Steinbruches angepasst. Dem Begehren, die Begrenzung des Waldreservates im Bereich der bestehenden Mergelgrube nach Norden zu verschieben, konnte nicht nachgekommen werden, weil der Bedarf nach Mergel in Zukunft aus dem Steinbruch Hammer abgedeckt werden soll und daher keine Notwendigkeit besteht, eine Erweiterungsmöglichkeit für diese Mergelgrube sicherzustellen.

2.5. In den Sonderbauvorschriften ist aufgrund des Schreibens der eidgenössischen Forstdirektion der § 11 gemäss der Stellungnahme der Fachstelle für Naturschutz folgendermassen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern:

- **Massnahmen** (ergänzen mit):
Die Verdichtung (für Feuchtstandorte und Kleingewässer) darf nur mit natürlichen Materialien (z.B. Lehm) erfolgen. Verboten sind Folienweiher.
- **Auffüllkonzept** (Absatz 1 ersetzen durch):
Eine allfällige Auffüllung des Steinbruches kann bei ausgewiesenem Bedarf nach Beendigung des Steinbruchbetriebes geprüft werden.
- **Erfolgskontrolle** (ergänzen mit):
Die Kosten für die Erfolgskontrolle [von ca. Fr. 6000.-] und für allfällige geeignete Massnahmen zur Zielerreichung (Arten- und Biotopschutz) gehen zu Lasten der Steinbruchbetreiber.

2.6. Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem definitiven Bericht vom 31. Januar 1994 das Projekt für die Erweiterung des Steinbruches "Hammer" aufgrund der erforderlichen Untersuchungen und mit den dazugehörenden Beurteilungs- und Genehmigungsunterlagen sowie unter Vorbehalt einiger weniger Ergänzungen der Sonderbauvorschriften als in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung und deshalb als umweltverträglich.

Der Gemeinderat hat bei der Genehmigung des Gestaltungsplanes „Erweiterung Steinbruch Hammer“ die Sonderbauvorschriften grösstenteils gemäss diesen Anträgen ergänzt.

Das Bau-Departement beurteilt den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 PBG. Insbesondere steht das Vorhaben auch in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Steinbruchkonzept. Der Bedarfsnachweis für die Erweiterung des Steinbruches gilt als erbracht.

Der Regierungsrat kann sich den Folgerungen des Amtes für Umweltschutz bezüglich der Umweltverträglichkeit sowie der Beurteilung des Bau-Departementes anschliessen.

3. Beschluss

3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Steinbruch Hammer“ sowie die Sonderbauvorschriften bestehend aus

- Übersichtsplan 1:10'000 / Plan Nr. 9529/1
- Situation / 1:500 / Zustand heute / Plan Nr. 9529/2
- Situation / 1:500 / Abbauphase 1 / Plan Nr. 9529/3
- Situation / 1:500 / Abbauphase 2 / Plan Nr. 9529/4
- Situation / 1:500 / Rekultivierungsplan / Plan Nr. 9529/5
- Profile / 1:500 / Plan Nr. 9529/6
- Sonderbauvorschriften

der Einwohnergemeinde Herbetswil werden unter Vorbehalt von Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 hiernach genehmigt.

3.2. Die Genehmigung des Gestaltungsplanes „Erweiterung Steinbruch Hammer“ erfolgt unter der Bedingung, dass das Waldreservat Sonnenberg im vorgesehenen Umfang von ca. 35 ha ausgeschieden und dieses Waldreservat rechtskräftig unter kantonalen Schutz gestellt wird und bleibt.

3.3. Die Genehmigung erfolgt im weiteren unter der Bedingung, dass die Rodungsbewilligung des Bundes vom 21. Februar 1995 in Rechtskraft tritt und bleibt.

- 3.4. Die Sonderbauvorschriften sind im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.5.) zu ändern und zu ergänzen
- 3.5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.6. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet, Sondernutzungszonen an den mit diesem Beschluss genehmigten Gestaltungsplan anzupassen.
- 3.7. Die Einwohnergemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.-- zu bezahlen. Es steht ihr frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Herbetswil:

Genehmigungsgebühr		
inkl. Publikationskosten:	Fr. 7'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Gebühr Beurteilung UVB	Fr. 9'700.--	(Kto. 2550-434.00)
	<hr/>	
	Fr. 17'200.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein zahlbar innert 30 Tagen

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Herbetswil und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn und bei der Einwohnergemeinde Herbetswil zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten".

Staatsschreiber:

Dr. K. Elmacher

- (Versand durch Bau-Departement)
- ✓ Bau-Departement (2), SA/Ci
 - ✓ Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Projektdossier (später),
[H:\RAUMPLAN\BDARPASPI\WINWORD\IRRB\THAL\68HAMMER.DOC]
 - ✓ Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (später)
 - ✓ Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Projektdossier (später)
 - ✓ Arbeitsinspektorat, mit 1 gen. Projektdossier (später)
 - Amt für Verkehr und Tiefbau
 - ✓ Forst-Departement, mit 1 gen. Projektdossier (später)
Kreisforstamt Lebern, Rathaus, 4500 Solothurn
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Heimatschutz
 - ✓ Amtschreiberei Thal, Amtshaus 4710 Balsthal, mit 1 gen. Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
 - * Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
 - Gemeindepräsidium der EG Herbetswil, (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben) mit 1 gen. Projektdossier (später) *mit Exemplar bereit*
 - ✓ Baukommission der EG Herbetswil, 4715 Herbetswil
 - ✓ Steinbruch Hammer, A. + D. Germann, Weststrasse 128, 4716 Welschenrohr, mit 1 gen. Projektdossier (später)
 - ✓ BUWAL, Postfach 5662, 3001 Bern, mit 1 gen. Projektdossier (später)
- Staatskanzlei, (**Amtsblatt Publikation:**

- "Genehmigung: EG Herbetswil: Gestaltungsplan „Erweiterung Steinbruch Hammer“ und Sonderbauvorschriften bestehend aus
- Situation M. 1:2500 / Plan Nr. 1 / 16.08.93
 - Abbau- und Etappenplan M. 1:2500 / Plan Nr. 2 / 26.08.93
 - Rodung, Zwischenbegrünung, Auffüllung, Rekultivierung M. 1:5000 / Plan Nr. 3 / 16.08.93
 - Sonderbauvorschriften mit Ergänzung 16.08.93 / 15.06.94
 - Schematische Darstellung / Plan Nr. 4 / 16.08.93 (Böschungsneigungen etc.)
 - Querprofile 1:2500/2500 / Plan Nr. 5 / 16.08.93

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Herbetswil und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn und bei der Einwohnergemeinde Herbetswil, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten".)

* Später, organische Top' aus

(

(

Kanton Solothurn

Gemeinde Herbetswil

Gestaltungsplan Erweiterung Steinbruch Hammer

Im Gebiet des Steinbruchs Hammer in Herbetswil wird, gestützt auf § 44 ff des kant. Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden

Sonderbauvorschriften

erlassen.

Zweck

Der Gestaltungsplan "Erweiterung Steinbruch Hammer", bestehend aus:

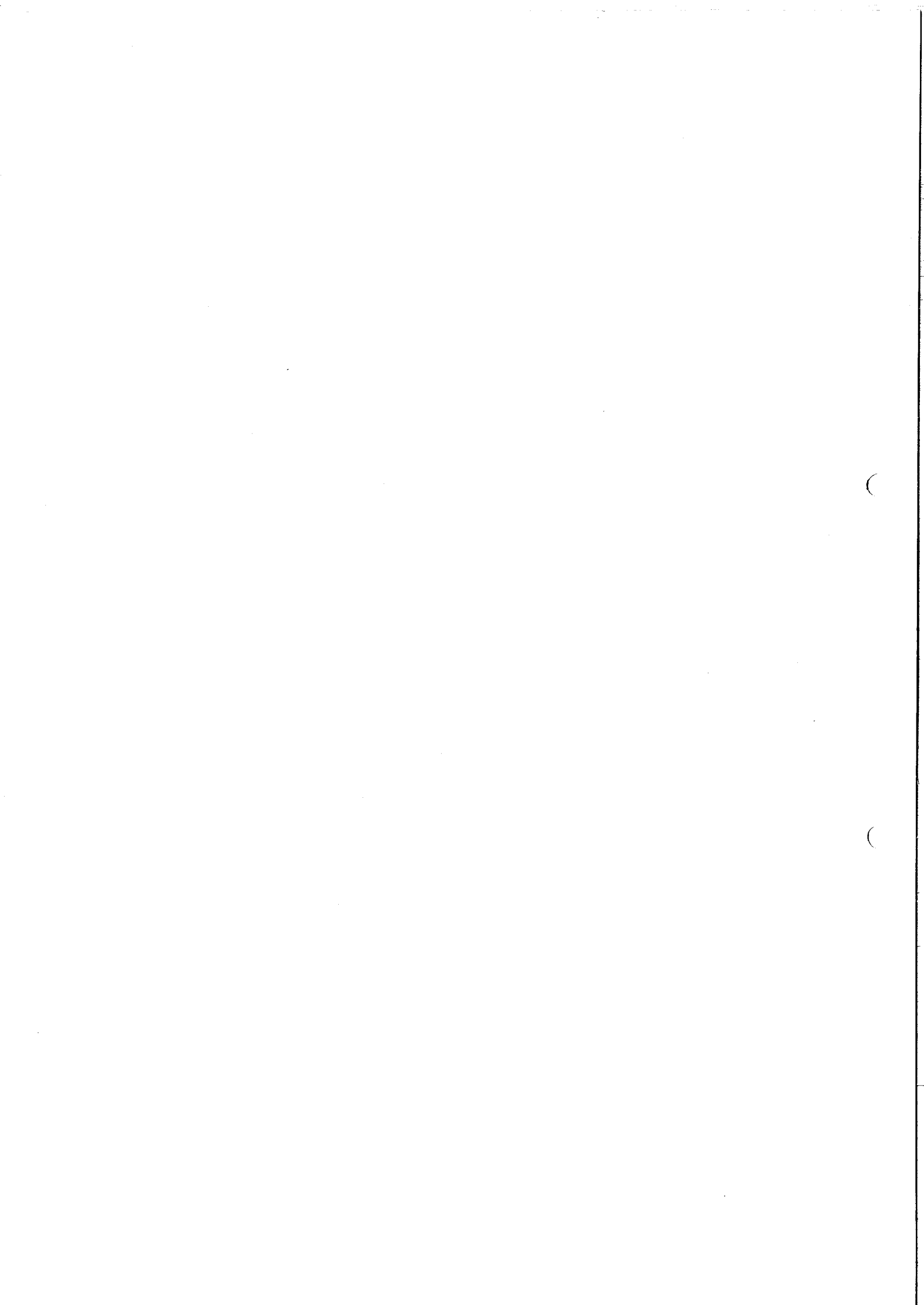
Plan Nr. 9529/1	Übersichtsplan	1:10'000	
/2	Situation	1:500	Zustand heute
/3	Situation	1:500	Abbauphase 1
/4	Situation	1:500	Abbauphase 2
/5	Situation	1:500	Rekultivierungsplan
/6	Profile	1:500	

und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein und die Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

Gesuchsteller

Steinbruch Hammer

A. + D. Germann
Weststrasse 128
4716 Welschenrohr



1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen, Abbauphase 1 und 2, durch eine dicke, gestrichelte Linie dargestellt.

Er umfasst folgende Grundstücke:

GB Nr. 7 Staat Solothurn

Mit Bewilligung zum Lagern von abgebautem Kalkmaterial.

GB Nr. 8 Bürgergemeinde Herbetswil

Steinbruchareal mit vorgesehener Erweiterung und bestehendem Abbauvertrag vom 2.4.1986, sowie der Bewilligung zur Benützung und Erweiterung des Wald- und Maschinenweges (im Übersichtsplan 1:10'000 grün dargestellt).

GB Nr. 9 Bürgergemeinde Herbetswil

Zu- und Wegfahrt zum Steinbruch

Ausserhalb des Geltungsbereiches wird der im Übersichtsplan 1:10'000 grün dargestellte Wald- und Maschinenweg benützt. Dieser Weg dient der Erschliessung des Steinbruchs. Er wird ausschliesslich zum An- und Abtransport von Maschinen benützt, dient aber nicht dem Abtransport des abgebauten Materials.

2. Abbau

Der Abbau erfolgt nach den im Gestaltungsplan eingetragenen Etappen.

Es darf nur in der jeweils bewilligten Etappe abgebaut werden.

Der Abbau hat sich nach der Klüftung zu richten.

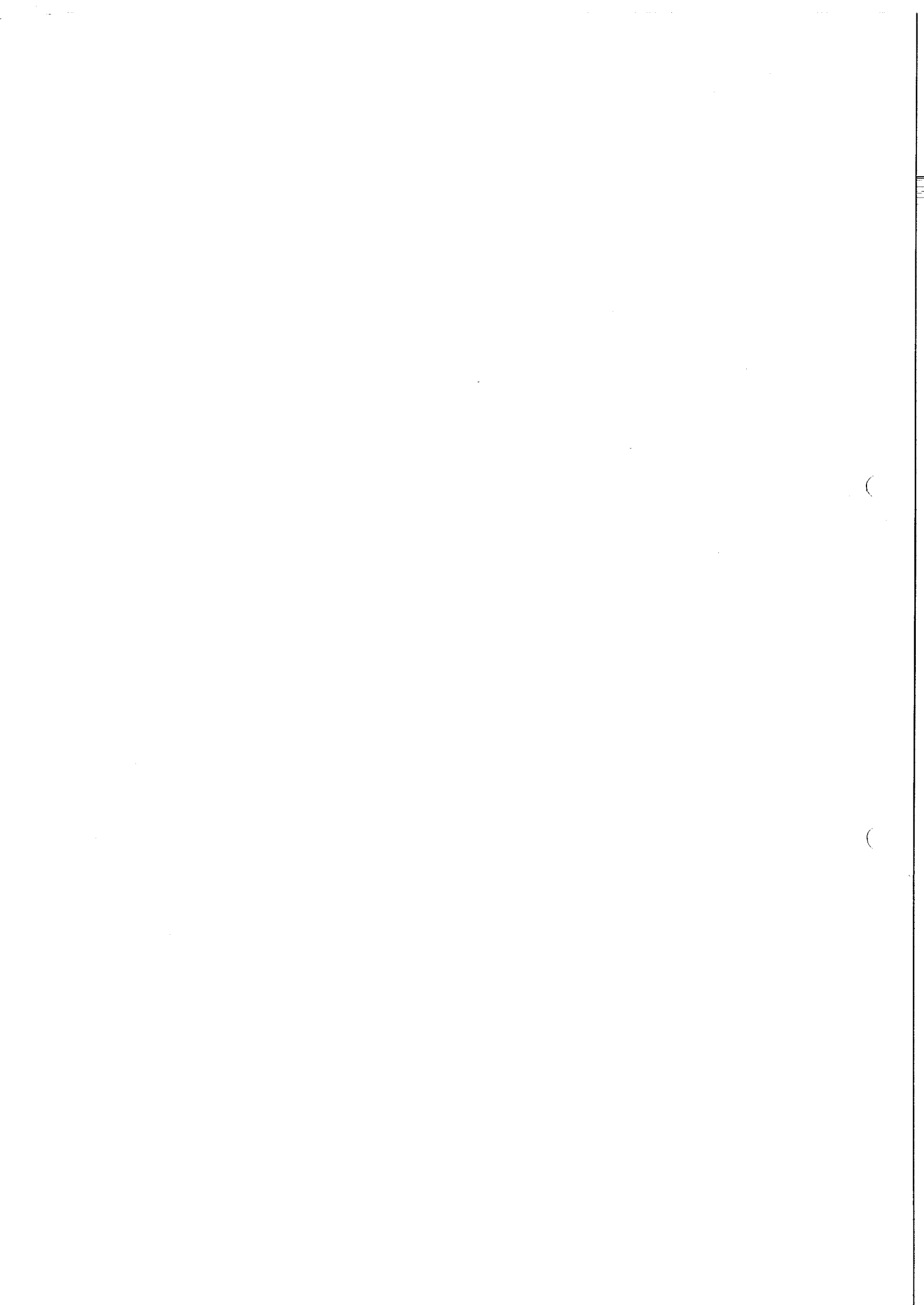
Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Baudepartement nur gegeben werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes der vorhergehenden Abbaubewilligung erfüllt sind.

Die jährliche, maximale Abbaukubatur darf 18'000 m³ fest nicht übersteigen.

Ausnahme:

Materiallieferungen für den Flurwegausbau im Rahmen der Güterzusammenlegung Herbetswil (gesamthaft ca. 30'000 m³, verteilt auf ca. 4 - 5 Jahre).

Die Zeitangaben (im Titelblatt der Situationspläne 3 - 5) der jeweiligen Etappen stellen eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.



3. Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über die bestehende Strasse im Steinbruchareal und ist in den Situationsplänen der jeweiligen Etappen eingezeichnet. Die bestehende Betriebsstrasse führt über die bestehende Brücke und anschliessend in die Kantonsstrasse.

4. Entwässerung

Das Wasser wird im Bereich der jetzigen Brecheranlage in einem Schlammabsetzbecken gesammelt. Das Absetzbecken muss bei Verschlämzung ausgeräumt und mit neuem Filtermaterial (Schotter) aufgefüllt werden. Der Überlauf des Absetzbeckens wird in die Dünnern geleitet.

Nach der Abbauphase 2 fliesst das Regenwasser im Steinbruchboden (Gefälle 1 %) Richtung Ost und kann auf natürlichem Weg versickern.

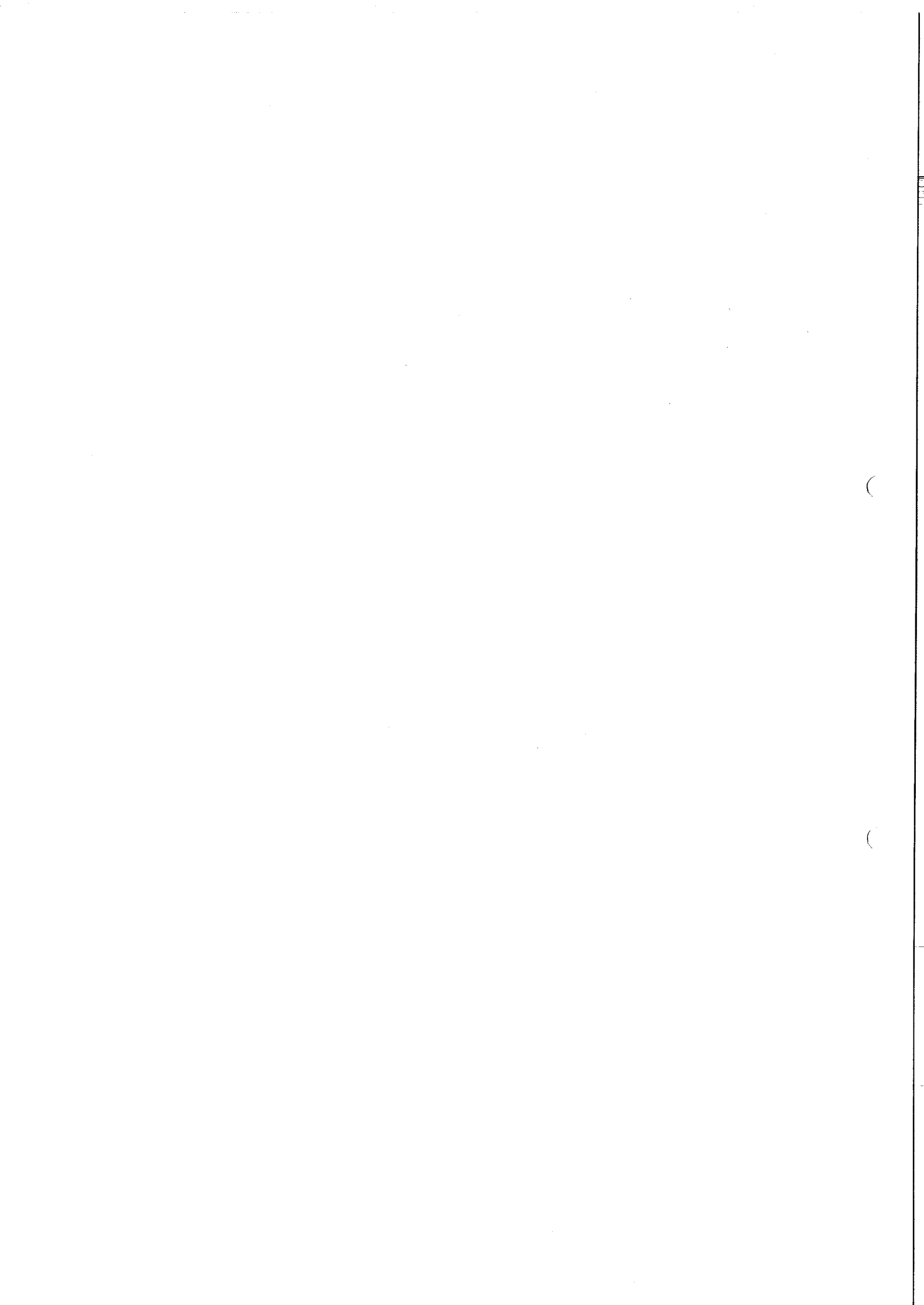
5. Vorschriften zum Gewässerschutz (Zone A)

- 5.1 Generell ist besonders darauf zu achten, dass weder während dem Betrieb noch in den Nichtbetriebsphasen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sei es unbeabsichtigt oder mutwillig, durch Defekte, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit.
- 5.2 Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf ab 450 l einer kantonalen Bewilligung. Einzelne Gebinde (Fässer, Kannen, Tank, Tagestank usw.) sind feuersicher zu überdachen und so zu lagern, dass allfällige Verluste aufgefangen werden (über einer Stahlwanne, in einem doppelwandigen Tank u.ä.). Das Schutzbauwerk muss ein Auffangvolumen von 100 % aufweisen.

Das Lager darf nicht auf der ungeschützten Steinbruchsohle errichtet werden. Es ist an einem sicheren, stabilen, wenig frequentierten Ort ausserhalb des unmittelbaren Abbau-, Auflade- und Transportbereiches auf mindestens 1 m mächtiger, verdichteter, lehmreicher Auffüllung anzulegen.

Seitlich offene Lagerplätze sind über einen Schlammsammler mit Tauchbogen in eine abflusslose Grube zu entwässern. Die Grube ist periodisch (nach Bedarf) zu leeren: Das angesammelte Wasser ist mit einem Saugwagen auf die Kläranlage zu führen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidg. technischen Tankvorschriften (TTV) und der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

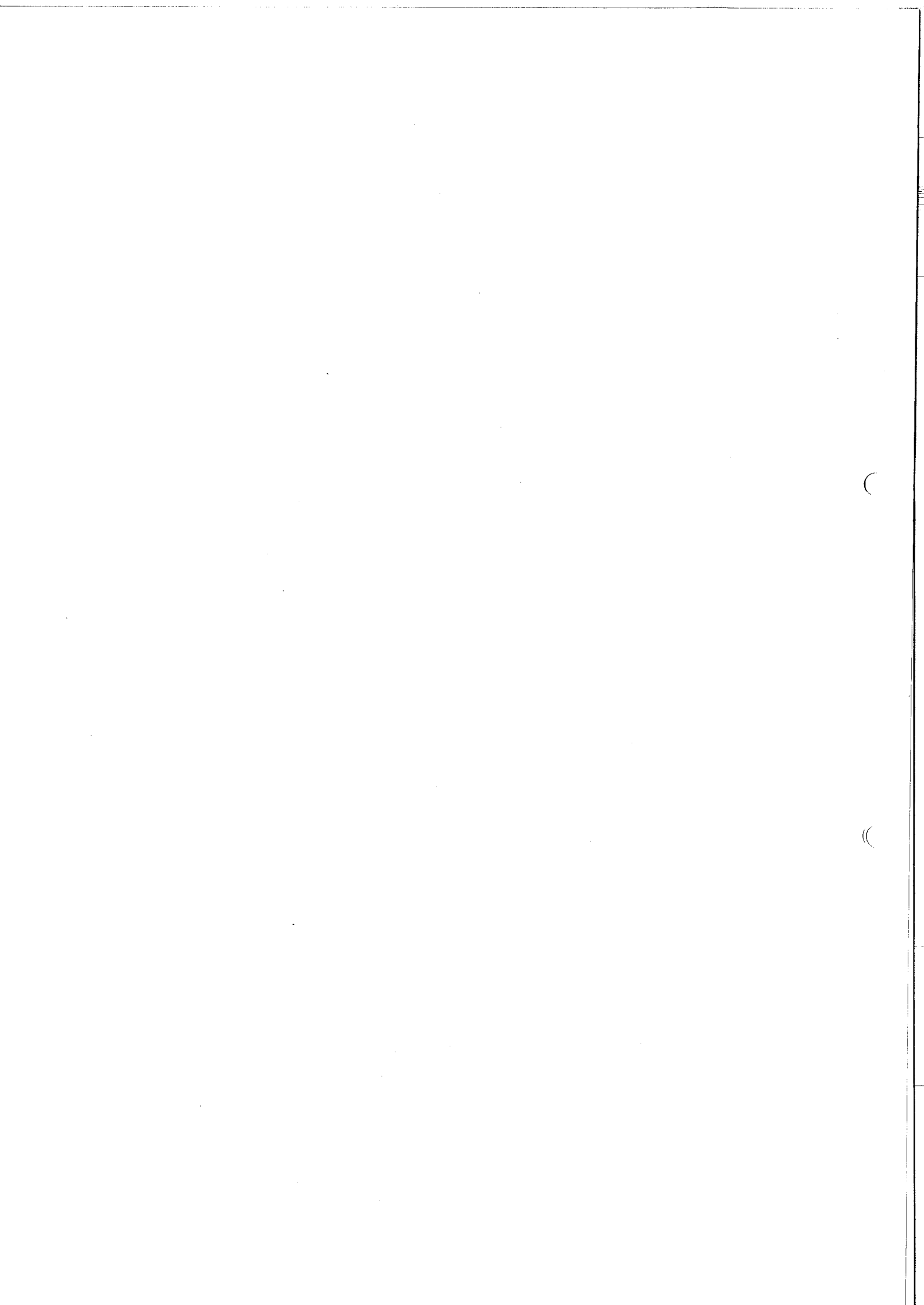


- 5.3 Das Auftanken des Dieselöltanks und des Pneuladers hat auf einem dichten Platz mit Randbordüren zu erfolgen. Der Platz ist über einen Schlammsammler mit Tauchbogen und über einen Ölabscheider in eine abflusslose Grube zu entwässern. Die Rückstände sind periodisch zu entsorgen.
- 5.4 Der Dieselgenerator ist zu überdachen. Unter dem Generator ist eine Tropfwanne anzubringen. Der Generator darf nur über einen Tagestank gespiesen werden.
- 5.5 Servicearbeiten, Reinigen und Reparieren des Pneuladers im Steinbruch sind verboten.
- 5.6 Sämtliche Ölleitungen sind sichtbar und nach Weisungen der Abteilung Tankanlagen des Kant. Amtes für Umweltschutz zu verlegen.
- 5.7 Ausserhalb der Betriebszeiten ist der Pneulader auf dem dichten, entwässerten Platz abzustellen.
- 5.8 Ausserhalb der Betriebsstunden und während Abwesenheit des Steinbruchpersonals muss der Steinbruch durch ein abgeschlossenes Tor für Dritte verschlossen zu sein. Wo der Steinbruch nicht ohnehin unzugänglich ist (Felswand, Fluss), ist er zu umzäunen.
- 5.9 Für die zum Betrieb des Steinbruchs typengeprüften Maschinen ist ein überdachter Lagerplatz mit Maschinenunterstand zu erstellen. Der Lagerplatz ist mit dichtem Belag auszuführen.
- 5.10 Das Tanken der Maschinen ist auf dem Lagerplatz gestattet.
- 5.11 Der Steinbruchbetreiber hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Abwässer aus sanitären Anlagen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden (z.B. Anschluss an Kanalisation; abflusslose, periodisch zu entleerende Grube usw.).
- 5.12 Wenn im Verlaufe des Abbaues temporäre Grubeninstallationen im näheren Abbaubereich erstellt werden, gelten die gleichen Anforderungen wie für den ursprünglichen Abstellplatz.

6. Staubemissionen

Bei der Ausführung von stauberzeugenden Arbeiten ist den meteorologischen Bedingungen, nach Vorgabe des Kant. Arbeitsinspektorates, Rechnung zu tragen.

Im Falle von unzumutbaren Belästigungen durch Staubimmissionen können die Betroffenen das Arbeitsinspektorat (Fachstelle Luftreinhaltung) informieren. Das Arbeitsinspektorat ordnet die notwendigen Massnahmen an.



10. Rodungen

Für die Bewilligung zum Kalksteinabbau in bewaldeten Flächen ist bei den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen.

11. Rekultivierung

Grundsätzliches

Der Abbauperimeter untersteht nach Beendigung des Abbaus weiterhin dem Forstpolizeigesetz und gilt somit als Waldfläche im Rechtssinn.

Die Fläche wird nicht zur Produktion forstwirtschaftlicher Erträge genutzt.

Als Folgenutzung gilt der Arten- und Biotopschutz.

Die Renaturierung erfolgt durch den natürlichen Sukzessionsprozess der Vegetation, sofort nach Brachfallen der abgebauten Flächen.

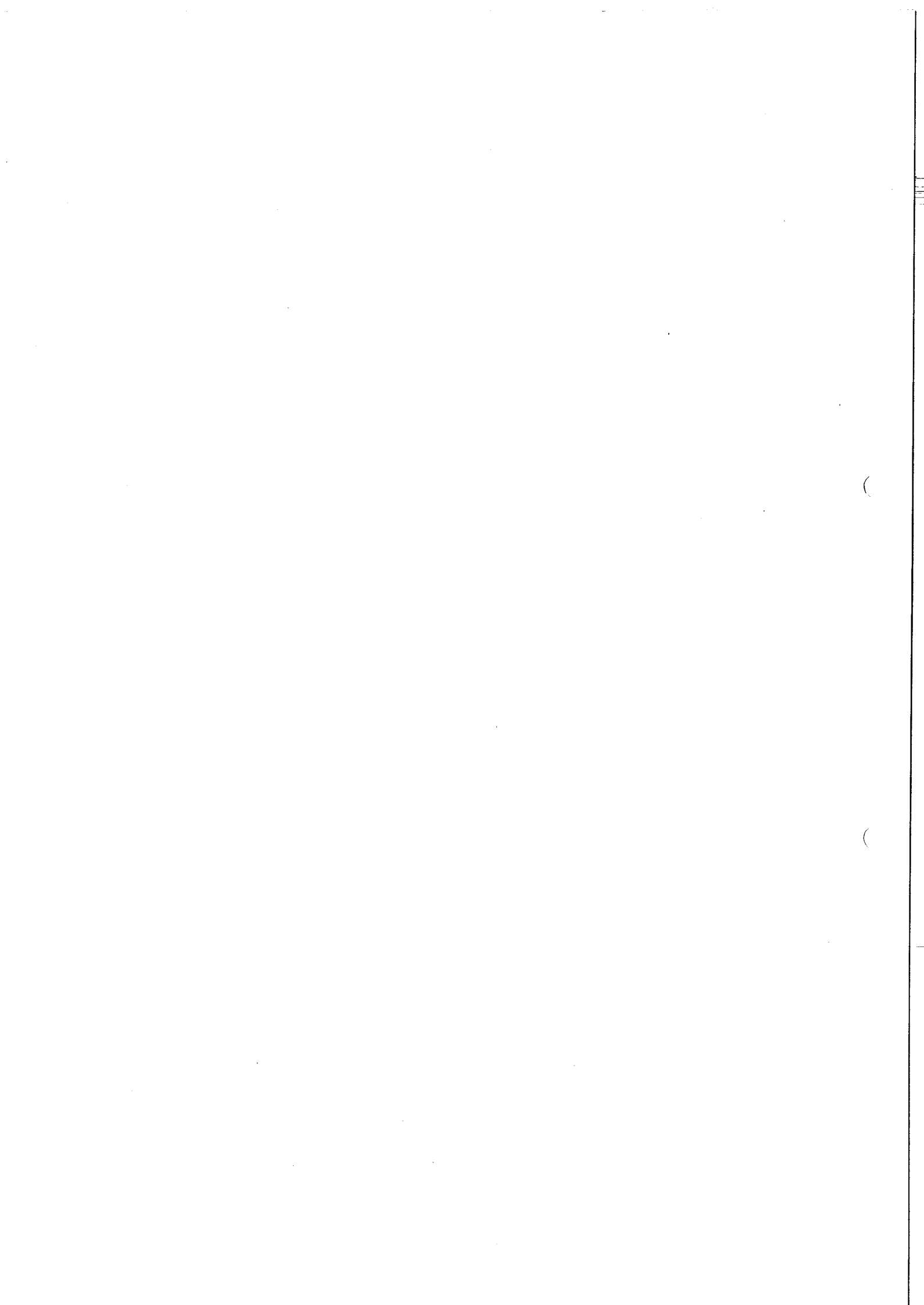
Für die Rekultivierung darf kein standortfremdes Bodenmaterial eingebracht werden. Das Rohmaterial für die Rekultivierung ist aus dem Steinbruch selbst zu beschaffen.

Ettapierung

Sukzessionsfläche	Renaturierung ab ca.
A	1990
B	1993
C	1995
D	2003
E	fortlaufend

Nach Montage der Brech- und Siebanlage am definitiven Standort (ab ca. 1993) wird die Fläche B brachgelegt.

Nach Erreichen einer genügenden Betriebsfläche (zwecks Deponie von aufbereitetem Abbaumaterial) ca. 1995 wird die Fläche C brachgelegt und mittels Blocksatz vom Steinbruchareal abgetrennt.



Massnahmen

Durch eine vielfältige und abwechslungsreiche Oberflächengestaltung werden günstige Bedingungen für Pflanzen und Tiere geschaffen.

Die im Gestaltungsplan eingezeichneten Sonderstandorte werden durch Schüttungen (Trockenstandorte) oder Aushub und Verdichtung (Feuchtstandorte und Kleingewässer) geschaffen.

In den Flächen C und D werden weitere Feuchtstandorte und Kleingewässer angelegt (in Fläche B besteht bereits ein Weiher). Die bestehenden Wasserzu- und -ableitungen sind zu belassen und dienen zur Regulation der Wasserversorgung der Feuchtbiotope. Die Verdichtung darf nur mit natürlichen Materialien (z.B. Lehm) erfolgen. Verboten sind Folienweiher.

Auf der restlichen Fläche werden durch Schüttungen von Material unterschiedlicher Körnung zwischen Wand und Sohle Trockenstandorte angelegt.

Auf den Felsflächen werden die Standorte durch Zersprengung zum Zeitpunkt der Brachlegung der abgebauten Flächen vorbereitet sowie eventuell später, je nach Ergebnis der vorgesehenen Kontrollen, modifiziert.

Auffüllkonzept

Eine allfällige Auffüllung des Steinbruches kann bei ausgewiesenem Bedarf nach Beendigung des Steinbruchbetriebes geprüft werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, die finanziellen Mittel für die Planung und Realisierung der Wiederauffüllung sicherzustellen.

Das Baudepartement regelt die Einzelheiten in der Abbaubewilligung.

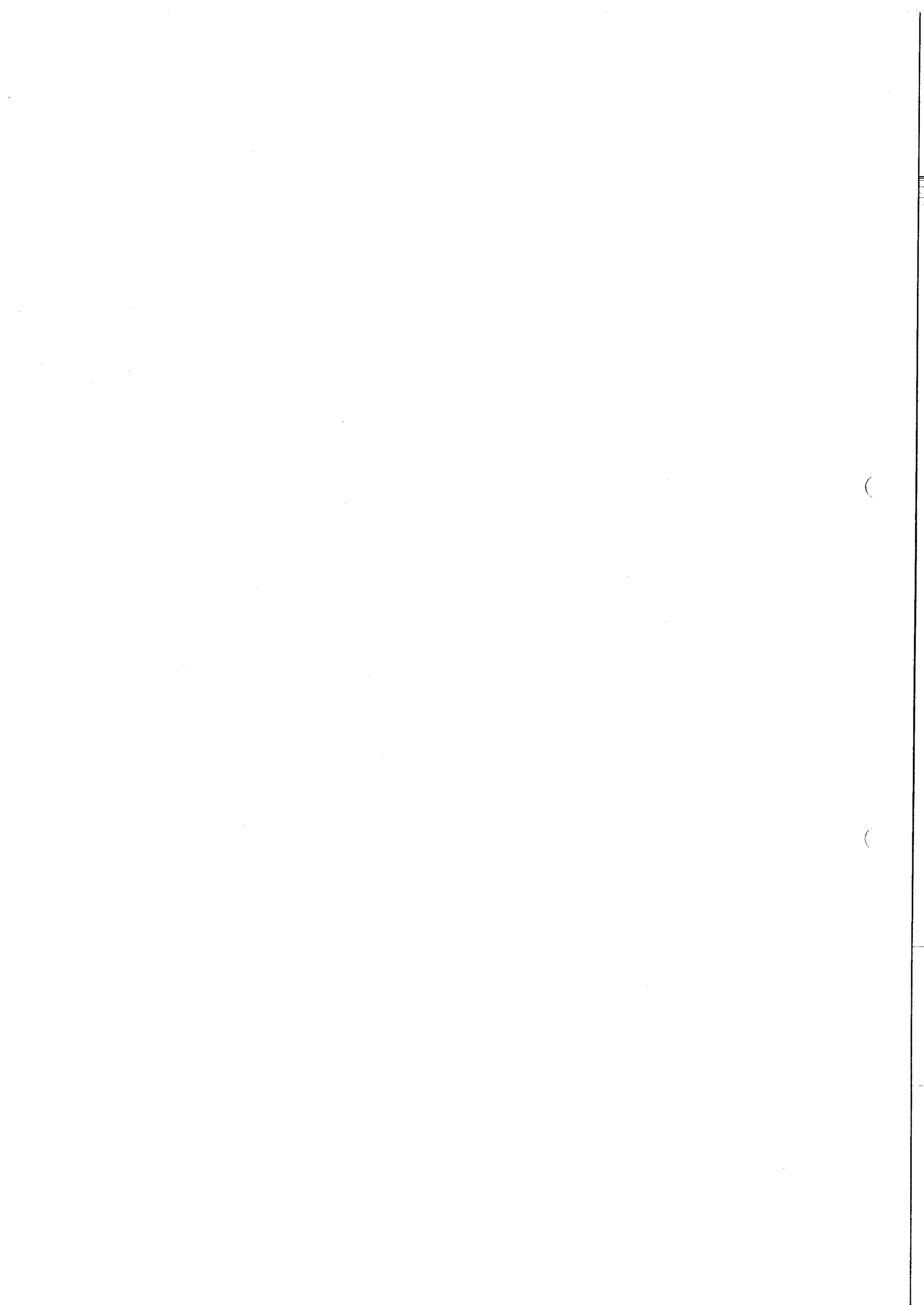
Erfolgskontrolle

5, 10 und 20 Jahre nach Brachfallen der einzelnen Flächen und nach Ausführung der Massnahmen findet eine Kontrolle durch einen Ökologen statt. Entspricht die Entwicklung der Standorte nicht den Interessen des Arten- und Biotopschutzes, so werden geeignete Massnahmen ergriffen.

Die Kosten für die Erfolgskontrolle (von ca. Fr. 6'000.--) und für allfällige geeignete Massnahmen zur Zielerreichung (Arten- und Biotopenschutz) gehen zu Lasten der Steinbruchbetreiber.

12. Installationen

Nach Beendigung des Kalksteinabbaues sind alle Bauten und Anlagen, welche dem Abbau dienen, zu entfernen.



13. Kontrolle

Der Steinbruch Hammer wird durch folgende Behörden regelmässig kontrolliert:

- Baubehörde der Gemeinde Herbetswil
- zuständige Amtsstellen des Kant. Baudepartementes

Die Firma STEINBRUCH HAMMER (A. + D. Germann) sorgt für die Einhaltung dieser Sonderbauvorschriften während der Dauer von Abbau und Rekultivierung.

14. Erhaltung "Chöpfli"

Die Erhaltung des "Chöpfli" muss während und nach dem Abbau durch regelmässige geologische Kontrollen und, falls notwendig, durch entsprechende Massnahmen durch den Betreiber des Steinbruches garantiert werden.

Die Einhaltung der Garantie soll bei der Festlegung der Kautionshöhe berücksichtigt werden.

Mit dem Gesuch für die Erteilung einer Abbaubewilligung ist vom Steinbruchbetreiber die vorgesehene geologische Überwachung für die jeweilige Etappe darzustellen.

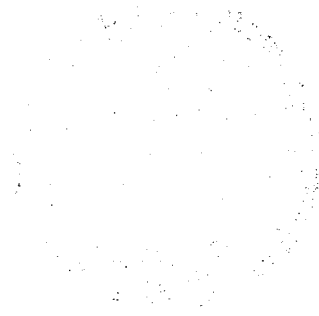
15. Massnahmen zum Schutz vor Erschütterungen

Die Sprengungen im Steinbruch müssen so vorgenommen werden, dass weder das "Chöpfli" noch umliegende Gebäude und Anlagen beschädigt (übermässige Risse) oder zerstört werden.

Bis zum Vorliegen einer Vorschrift auf eidgenössischer Ebene werden Erschütterungen aufgrund der Schweizer Norm SN 640312 beurteilt.

Der Steinbruchbetreiber hat die Aufnahme eines Rissprotokolls bei den umliegenden Wohnliegenschaften zu veranlassen. Das Protokoll ist spätestens 6 Monate nach der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch den Regierungsrat dem Gemeinderat von Herbetswil und dem Kant. Arbeitsinspektorat auszuhändigen.

Die Sprengungen sind den Bewohnern im Hinteren Hammer jeweils spätestens 48 Stunden im voraus in geeigneter Weise anzukündigen.



16. Finanzielle Sicherung

Die Rekultivierung ist durch eine Kautio sicherzustellen. Die Kautio dient auch zur finanziellen Sicherstellung für Aufwendungen, die der Kanton bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Exekution durchführen muss. Ferner deckt sie Verpflichtungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. Das Baudepartement legt die Höhe der Kautio in der Abbaubewilligung fest.

Oensingen, im März 1994
9529/Str/ha/bo (hestbrha)

Der Projektverfasser

BSB + Partner
Ingenieure und Planer
von Roll-Strasse 29
4702 Oensingen

Planaufgabe vom 16.8. bis 14.9.1993

Genehmigungsvermerk

Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herbetswil

Herbetswil, den *27. Oktober 1994*

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

A. Albersmatt

A. Meisler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. **771** vom **7. März 1995**
Solothurn, den

Der Staatsschreiber: *Dr. K. Fuchs*

